



Welterbestadt Quedlinburg

mit den Ortschaften
Bad Suderode und Stadt Gernode

Der Oberbürgermeister

Entwurf



QUEDLINBURG
Unesco-Welterbe

BETRIEBSFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen der

Welterbestadt Quedlinburg

Markt 1

06484 Quedlinburg

vertreten durch den Oberbürgermeister Frank Ruch

-nachfolgend WES genannt-

und dem

Freundeskreis „Alte Kirche“ Bad Suderode e. V.

Schulstraße 20

06485 Quedlinburg OT Bad Suderode

vertreten durch die 1. Vorsitzende Dr. Andrea Hennig

und die 2. Vorsitzende Dr. Birgit Nemitz

-nachfolgend Verein genannt-

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Die WES überträgt dem Verein die Betriebsführung des sich im Eigentum der WES befindlichen Gebäudes „Alte Kirche“ Bad Suderode, Schulstraße 20, 06485 Bad Suderode mit den zum Vertragsbeginn im und am Objekt vorhandenen stadt eigenen Ausstattungs- und Inventargegenständen (Anlage 1 Verzeichnis des zur Nutzung überlassenen stadt eigenen Inventars).

Der Verein legt zu Beginn des Vertrages eine Inventurliste der Gegenstände im Eigentum bzw. Besitz (Leihgaben) des Vereins mit Stand 01.01.2026 vor.

§ 2 Vertragszweck

Der Verein betreibt den Vertragsgegenstand zu kulturellen Zwecken, wie Durchführung von musikalischen und literarischen Veranstaltungen sowie Veranstaltungen zur bildenden Kunst, zur Förderung des kulturellen und künstlerischen Lebens, der Bildung und Erziehung wie etwa Vorträge oder Lehrgänge eigenständig und in eigener Verantwortung sowie mit eigenem Personal.

Der Verein bestreitet alle damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben und zieht alle Einnahmen ein.

Bei der Auswahl und Durchführung der Veranstaltungen in der Alten Kirche Bad Suderode ist dem Schutz des denkmalgeschützten Gebäudes Rechnung zu tragen.

Der Verein stellt der WES QLB bis zum 30.11. eines Jahres die Veranstaltungsplanung für das Folgejahr zur Verfügung.

Der Vertragsgegenstand wird von der WES an den Verein zum ausschließlichen Zweck der Betriebsführung nach den Bedingungen dieses Vertrages zur Nutzung überlassen.

§ 3 Nutzung des Vertragsgegenstandes

Die WES schließt mit dem Verein einen Nutzungsvertrag (Anlage 2) zum Zwecke der Nutzung der Einrichtung nach den Bestimmungen dieses Vertrages ab.

Der Verein verpflichtet sich, den Nutzungsgegenstand in ordnungsgemäßem und gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten. Er verpflichtet sich weiter, das stadteigene Inventar, sofern erforderlich zu erneuern, zu ergänzen sowie bei Verlust gleichwertig zu ersetzen.

Ansonsten gelten für die Benutzung die im Nutzungsvertrag vereinbarten Bestimmungen.

Vorbenannter Nutzungsvertrag ist grundlegender Bestandteil des Betriebsführungsvertrages; diese beiden Verträge bedingen sich in ihrer rechtlichen Wirksamkeit gegenseitig.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass der Nutzungs- und der Betriebsführungsvertrag ausschließlich parallel zueinander ihre Wirksamkeit entfalten. Das bedeutet insbesondere, wenn ein Vertrag erlischt, der andere Vertrag automatisch zum gleichen Zeitpunkt endet.

§ 4 Besondere Rechte der WES

Die WES ist als Eigentümerin berechtigt, die Alte Kirche nach vorheriger Abstimmung mit dem Verein für bis zu 4 eigene Veranstaltungen jährlich selbst zu nutzen. Die WES wird entsprechende Nutzungen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Monate vorher ankündigen. Im Falle einer Nutzung durch die WES erfolgt eine Reinigung im Bedarfsfall durch die WES selbst.

§ 5 Haftung

Der Verein ist verpflichtet, Gefahren für die Sicherheit und Ordnung entgegenzuwirken. Er haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt am überlassenen Vertragsgegenstand durch die Nutzung entstehen, es sei denn, er weist nach, dass die Schäden außerhalb der vertragsgerechten Nutzung verursacht worden sind und der Verein bzw. seine Mitglieder oder sonstige Nutzungsberechtigte den Schadensfall nicht herbeigeführt haben.

Der Verein stellt die WES von jeder Haftung frei, die sich aus der Betreibung der Alten Kirche Bad Suderode und Nutzung der Räumlichkeiten gemäß des Nutzungsvertrages ergeben könnte. Für alle Schäden, die Dritten durch den Verein, deren Mitglieder oder durch andere Beauftragte zugefügt werden, haftet der Verein.

§ 6 Versicherungen

Es gelten die Regelungen des Nutzungsvertrages (Anlage 2).

Darüber hinaus übernimmt der Verein sämtliche Versicherungs- und Haftungspflichten für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Rahmen der Ausübung des Betriebsführungsvertrages. Der Verein schließt dazu eine entsprechende Versicherung ab und legt die aktuelle Police der Stadt zur Einsichtnahme vor.

§ 7 Zuschuss der Stadt an den Verein

Der Verein erhält einen Zuschuss i.H. der Kosten für die Heizung, die Gebäudeversicherung sowie für die einmalige Grundreinigung im Jahr für die Dauer des Bestehens des Betriebsführungsvertrages/Zuschussvertrages.

§ 8 Dauer des Vertrages/ Kündigung

Dieser Vertrag beginnt ab 01.01.2026 und läuft bis zum 31.12.2040 und verlängert sich stillschweigend zu den hier genannten Bedingungen um jeweils ein Jahr, wenn nicht durch eine der Vertragsparteien der Verlängerung schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei zum 30.06. eines Jahres mit Wirkung zum 31.12. des Jahres widersprochen wird.

Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- der Verein mit der Zahlung des Nutzungsentgeltes, trotz schriftlicher Mahnung mit einem Betrag im Rückstand ist, der den Betrag von 2 Monatsentgelten übersteigt;
- der Verein einen vertragswidrigen Gebrauch der Alten Kirche fortsetzt, die Rechte der WES auf sonstige Weise grob verletzt und trotz schriftlicher Abmahnung durch eingeschriebenen Brief mit angemessener Fristsetzung keine Abhilfe erfolgt.
- der Verein die Nutzung der Alten Kirche über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten hinweg aufgibt.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten außerordentlich gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund ist auch der Verlust der Gemeinnützigkeit oder die Auflösung des Vereins.

Weitere wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn trotz vorhergehender schriftlicher Mahnung durch die WES gegen das Jugendschutz-, Betäubungsmittel- u./o. Immissionsschutzgesetz verstoßen wird bzw. eine sonstige Zweckentfremdung des Betriebsführungsgegenstandes durch den Verein erfolgt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Mit Beendigung des Nutzungsvertrages endet ebenso der hier abgeschlossene Betriebsführungsvertrag zum gleichen Zeitpunkt.

§ 9 Schlussbestimmungen

Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.

Gerichtsstand für beide vertragsschließenden Parteien ist Quedlinburg.

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt seine Gültigkeit im Übrigen nicht. Die mangelhafte Bestimmung ist durch eine entsprechende wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Vertragszweck, dem wirtschaftlichen und juristischen Sinn der mangelhaften Bestimmung möglichst nahekommt, falls sie nicht ersatzlos wegfallen kann.

Alle Anlagen sind wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung

Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Quedlinburg,

Quedlinburg,

Frank Ruch
Oberbürgermeister
Welterbestadt Quedlinburg

Dr. Andrea Hennig	Dr. Birgit Nemitz
1. Vorsitzende	2. Vorsitzende
Freundeskreis Alte Kirche Bad Suderode e.V.	

Anlage 1 – Verzeichnis des zur Nutzung überlassenen stadteigenen Inventars

Anlage 2 – Nutzungsvertrag zwischen der WES und Verein mit Lageplan

Stand 19.06.2026 (gemeinsamer Vorort-Termin zur Erfassung mit der 1. Vorsitzenden des Vereins und Vertretern WES)

[illegible]